

**SATZUNG
DER
STIFTUNG
KLOSTERST. MARIEN ZU HELFTA**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Stiftungszweck	4
§ 4 Stiftungsvermögen	5
§ 5 Organe der Stiftung	6
§ 6 Stiftungsvorstand.....	6
§ 7 Stiftungsrat	7
§ 8 Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates	7
§ 9 Stiftungsrat - Aufgaben.....	8
§ 10 Stiftungsrat - Willensbildung	9
§ 11 Aufwendungsersatz.....	10
§ 12 Haushaltplan und Rechnungslegung	10
§ 13 Rechnungsprüfung	11
§ 14 Stiftungsaufsicht	11
§ 15 Satzungsänderung	11
§ 16 Vermögensheimfall.....	12
§ 17 Inkrafttreten	12

Präambel

Helfta - im Mittelalter gerühmt als die Krone der deutschen Frauenklöster - war der Lebensort der hl. Gertrud mit dem Beinamen „Die Große“, den sie als einzige deutsche Heilige erhielt, der hl. Mechthild von Magdeburg und der hl. Mechthild von Hackeborn. Sie begründeten den Ruhm der deutschen Frauenmystik. Ihr Lebenswerk zu erschließen, bedeutet zugleich Schätze der europäischen Geistesgeschichte zu heben. Durch ihre mystischen Erfahrungen und Visionen gilt die hl. Gertrud als Mitbegründerin der Herz-Jesu-Verehrung der katholischen Kirche. Das Andenken der heiligen Frauen ist nicht erloschen.

Untergegangen in den Wirren der Reformation wurde diese heilige Stätte im November 1999 durch den Einzug von sechs Schwestern aus der Cistercienserinnen-Abtei Seligenthal Landshut neu belebt und erhielt nach der Aufnahme weiterer Schwestern die Anerkennung als selbständiges Priorat der Cistercienserinnen nach päpstlichem Recht.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1989 fanden sich Christen aus allen Bistümern Deutschlands zusammen, beseelt von dem Gedanken, das Kloster Helfta an historischer Stätte neu zu begründen. Träger dieses Bemühens wurde der 1992 gegründete Verband der Freunde des Klosters Helfta e.V., ein Zusammenschluss von vier Vereinen, die, mit akzentuiert unterschiedlichen Anliegen, sich zur gemeinsamen Verfolgung des Grundanliegens verbanden.

Der Bischof von Magdeburg übernahm die Schirmherrschaft für den Wiederaufbau und das Bistum Magdeburg im April 1998 die Bauherrenschaft.

Bischof und Bistum wissen um die Aktivitäten des Verbandes der Freunde des Klosters Helfta e. V. Der Verband mit seinen vielen Spenden und Betern ist unabdingbare Voraussetzung für das Bemühen des Bistums um das Kloster Helfta. Das Vermögen des Verbandes – gesammelt zum Aufbau des Klosters und zur wirtschaftlichen Sicherung der Ordensschwestern – findet über das Bistum Magdeburg Eingang in die Stiftung.

Der Tradition verpflichtet, gedrängt durch die Aktivitäten vieler Frauen und Männer im Volke Gottes und im Vertrauen auf Gott und das fürbittende Gebet der heiligen Frauen von Helfta, die an diesem Ort gelebt und gewirkt haben, errichtet das Bistum Magdeburg die Stiftung

KLOSTER ST. MARIEN ZU HELFTA

mit dem Ziel, ein geistliches Zentrum in der Spiritualität der Cistercienserinnen zu begründen als Ort des Gebetes und der Frömmigkeit, der Begegnung und der Bildung, der Liebe und der prophetischen Existenz.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung KLOSTER ST. MARIEN ZU HELFTA. Nach Verleihung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung führt die Stiftung den Namen mit dem Zusatz „Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisleben.
- (3) Die Stiftung führt nach Verleihung der Anerkennung des Status einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Bistum Magdeburg nach kanonischem Recht und nach Maßgabe der im staatlichen Stiftungsrecht umschriebenen Anforderungen errichtet.
- (2) Für die Errichtung der Stiftung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts die Genehmigung der Landesregierung einzuholen.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, insbesondere durch den Aufbau und den Erhalt des Klosters St. Marien zu Helfta, die Förderung der Neubegründung dieses Klosters, die Unterstützung des Ordenslebens der Gemeinschaft der Cistercienserinnen sowie die Entwicklung zweckbezogener neuer Aktivitäten auf dem Klostergelände und in der Re-

gion. Sie dient der Unterstützung aller Maßnahmen und Aufgaben gemäß der cann. 573 ff., cann. 607 ff. des Codex Iuris Canonici.

- (2) Sie verwirklicht diesen Zweck im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts durch die Unterstützung und Begleitung aller Maßnahmen zum Bau, zur Entwicklung des alten Klostergeländes gemäß Stiftungsurkunde, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Förderung von Zustiftungen und Spenden und die wirtschaftliche Nutzung aller ökonomischen Ressourcen zur Erreichung der Stiftungsziele.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird durch das Bistum Magdeburg mit folgendem Stiftungsvermögen gemäß notariellem Stiftungsakt ausgestattet:
 - Grundstück des Klosters St. Marien zu Helfta nebst Gebäudeaufbauten, näher bestimmt in der Stiftungsurkunde,
 - Barstiftungskapital in Höhe von 1 Mio. €.
- (2) Hiermit sind die vom Bistum Magdeburg bei Errichtung der Stiftung übernommenen Verpflichtungen abschließend und endgültig geregelt. Weitergehende Verpflichtungen bestehen nicht und können auch aus dem Errichtungsgeschäft und den hierbei erstellten Urkunden nicht hergeleitet werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie sonstigen Zuwendungen an die Stiftung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen, insbesondere die steuerlichen Bestimmungen.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt und bedarf zur Übernahme des Amtes der Bestätigung durch den Bischof von Magdeburg.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der vom Stiftungsrat beschlossenen Pläne und sonstigen Beschlüsse und Anweisungen. Er ist zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Er führt das Dienstsiegel.
- (3) Der Vorstand ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter Personen zu bedienen. Der Stiftungsrat kann für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes eine angemessene Vergütung bewilligen

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:
- a) die jeweilige Vorsteherin des Konvents des Kloster St. Marien zu Helfta oder ein von ihr benanntes anderes Mitglied des Konvents mit ewiger Profess,
 - b) drei vom Bischof des Bistums Magdeburg benannte Vertreter sowie
 - c) eine weitere von der Vorsteherin des Konvents des Klosters St. Marien zu Helfta berufene Person.

Eine persönliche Vertretung in Einzelfällen ist möglich. Der Stiftungsvorstand kann nicht stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates sein.

- (2) Der Vorstand der Stiftung nimmt beratend an den Stiftungsratssitzungen teil, sofern und soweit der Stiftungsrat nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Einen Vorsitzenden des Stiftungsrates und einen Vertreter wählt der Stiftungsrat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt vom Beginn ihrer jeweiligen Berufung drei Jahre, sie bleiben bis zur Berufung neuer Mitglieder im Amt. Wiederberufungen sind zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit dem Verzicht oder mit der jederzeit möglichen Abberufung durch die berufende Stelle.
- (3) In jedem Fall der Beendigung der Amtszeit werden unverzüglich neue Mitglieder berufen.

§ 9

Stiftungsrat - Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat ist in folgenden Fällen selbst zuständig:
 - a) Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung des § 3 dieser Satzung, insbesondere die Festlegung von Leitziele für die Förderung des Klosters.
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben.
 - c) Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung.
 - d) Wahl sowie Abwahl des Stiftungsvorstandes sowie dessen Entlastung.
 - e) Änderung der Stiftungssatzung.
 - f) Aufhebung der Stiftung.
- 3) Der Stiftungsvorstand hat in folgenden Fällen die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen:
 - a) Erwerb, Übertragung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, hiervon nicht umfasst sind Teilungen von Grundstücken, sofern und soweit sich hierdurch kein Eigentümerwechsel vollzieht.
 - b) Verpfändung von Vermögensgegenständen jeder Art,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Unterstützungsleistungen,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als fünf (5) Jahren,
 - f) Abschluss von Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten.
 - g) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Auflagen verbunden sind, sowie

- h) sämtliche Maßnahmen, die in ihrem Wert den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigen.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 2 sowie Abs. 3 Buchst. a), b), c) und d) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit (auch im Außenverhältnis) der stiftungsaufsichtlichen (§ 14) Genehmigung.
- (5) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen, und zwar solche nach
- Abs. 2 Buchst. a), e) und f),
 - Abs. 3 Buchst. a) hinsichtlich der Übertragung und Belastung solcher Grundstücksflächen, die sich aus **Anlage 1** (blaue Umrandung) ergeben, insbesondere für solche, für die eine schuldrechtliche Vereinbarung (z.B. Nutzungsvertrag) mit dem St. Marien zu Helfta e.V. und/oder der Kloster Helfta Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH besteht, dies gilt nicht, sofern die Belastung zur Sicherung von Darlehen erfolgt, die ausschließlich für Zwecke der Instandhaltung und/oder Instandsetzung der dem St. Marien zu Helfta e.V. und/oder der Kloster Helfta Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH zur Nutzung überlassenen Grundstücke und Gebäude dient.
 - Abs. 3 Buchst. d), sofern der Erhalt des Stiftungsvermögens hierdurch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gefährdet wird.

§ 10

Stiftungsrat - Willensbildung

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig hat der Vorstand den Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nach Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen erneut mit derselben Tagesordnung einzuladen. Der so einberufene Stiftungsrat ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorstands, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung muss mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs von Magdeburg, des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Versammlung ist der Vorstand zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Beschlussvorlagen, Entwürfe zu beschließender Vertragsunterlagen sowie alle zur reibungslosen Durchführung der Versammlung erforderlichen Dokumente und Informationen an die Mitglieder des Stiftungsrates zu versenden.
- (3) Über Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung genannt sind und die nicht zu Beginn der Sitzung des Stiftungsrates von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- (4) Von jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 11

Aufwendungsersatz

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich. Die Stiftungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12

Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen.

- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen
- (4) Im Übrigen finden das Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg in seiner jeweils gültigen Fassung, die Haushaltsordnung und die Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg Anwendung.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfvermerk eines unabhängigen und vom Stiftungsrat für jeweils ein Wirtschaftsjahr gewählten Wirtschaftsprüfers zu versehen. Die Beauftragung für mehr als fünf aufeinanderfolgende Jahre ist nicht zulässig.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Magdeburg.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Stiftungssatzung und die Aufhebung der Stiftung können durch den Stiftungsrat nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung beschlossen werden. Hierfür ist jeweils eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 (Satzungsänderung und Aufhebung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit sowohl der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung als auch der Genehmigung durch die Vorsteherin des Konvents des Klosters St. Marien zu Helfta. Eine Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung durch die Vorsterin des Klosters St. Marien zu Helfta ist nur erforderlich, sofern andere als die §§ 11 bis 14 der Satzung betroffen sind.

§ 16

Vermögensheimfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Gesamtvermögen der Stiftung dem Bistum Magdeburg zu.

§ 17

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Stiftungssatzung ist einen Monat nach der Veröffentlichung des Stiftungsaktes und der Stiftungssatzung in den Amtlichen Mitteilungen, dem Amtsblatt des Bistums Magdeburg, somit am 01.06.2002 in Kraft getreten. Die Stiftung hat nach staatlichem Recht öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit durch Verleihung seitens des zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt am 12.04.2002 erlangt.

Diese sowie zukünftige Satzungsänderungen treten in Kraft zum ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sowohl die sifungsaufsichtliche Genehmigung, die Genehmigung der Vorsteherin des Konvents des Klosters St. Marien zu Helfta als auch - erforderlichenfalls - die Genehmigung der zuständigen Stelle des Landes Sachsen-Anhalts vorliegen.

+ *Richard Feige*
27.10.2020

